

Gemeinde Pragsdorf

| | | | | | | |
|---|------------|---|---|------|-------------|------|
| Beschlussvorlage | | | Beschluss-Nr: 09GV/10/018 | | | |
| Federführend: Finanzen | | | Datum: 10.11.2010 Verfasser: Herr Walter | | | |
| Straßenreinigungsgebührensatzung | | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | Abstimmung: | |
| Status | Datum | Gremium | Ja | Nein | Enth. | Änd. |
| Ö | 25.11.2010 | Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf | | | | |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pragsdorf stimmt der Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Pragsdorf zu.

Es werden folgende Gebührensätze beschlossen:

| Reinigungsklasse | Vorschlag der Verwaltung | ggf. abweichender Beschluss der Gemeindevertretung |
|------------------|--------------------------|--|
| RKL 0 | 1,02 EUR/m | |
| RKL 1 | 0,97 EUR/m | |
| RKL 2 | 0,89 EUR/m | |
| RKL 3 | 0,50 EUR/m | |

Begründung:

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung macht sich insbesondere auf Grund der neuen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf erforderlich.

Rechtliche Grundlage:

KAG M-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

| | | |
|-------------------|------------------|----------------------------|
| Gebührenerlöse in | HHST. | 9.6750.1100 (Kameralistik) |
| | Produktsachkonto | 54500.43223000 (Doppik) |

Beitz
Bürgermeister

Anlage/n:

Straßenreinigungsgebührensatzung 2011
Kalkulation

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Pragsdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 25.11.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf am 25.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglichen Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Pragsdorf gehört der Ortsteil Georgendorf.
- (2) Den Kostenanteil von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Pragsdorf.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

| | |
|-------------------------------------|------------------------|
| a. in der Reinigungsklasse 0 | 1,02 Euro/Meter |
| b. in der Reinigungsklasse 1 | 0,97 Euro/Meter |
| c. in der Reinigungsklasse 2 | 0,89 Euro/Meter |
| d. in der Reinigungsklasse 3 | 0,50 Euro/Meter |

Die Gebührenkalkulation ist alle 3 Jahre zu überarbeiten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Pragsdorf und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
- a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Pragsdorf vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Gemeinde Pragsdorf,

Unterschrift Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührenkalkulation Straßenreinigung Pragsdorf

| Reini- gungs- klasse | zu veranlagende Meter insgesamt | Kosten | | | | | Anteil Kommune (25 %) | Anteil Anlieger (75 %) | zzgl. Unterdeckung aus Vorjahren | summierter Anteil der Anlieger | Gebüh- rensatz pro Meter |
|----------------------------|--|-----------------------|--------------------------------|-------------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|------------------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------|
| | | Straßen- reinigung | Winterdienst Straßenflächen | Winterdienst Gehwege | Verwaltung | Gesamt | | | | | |
| 0 | 1.353 | 180,00 € | 521,64 € | 852,27 € | 123,72 € | 1.677,63 € | 419,41 € | 1.258,22 € | - 122,75 € | 1.380,97 € | 1,02 € |
| 1 | 1.737 | 225,00 € | 669,68 € | 994,32 € | 158,84 € | 2.047,84 € | 511,96 € | 1.535,88 € | - 157,58 € | 1.693,46 € | 0,97 € |
| 2 | 725 | - € | 279,52 € | 426,14 € | 66,30 € | 771,95 € | 192,99 € | 578,96 € | - 65,77 € | 644,74 € | 0,89 € |
| 3 | 3.840 | 247,50 € | 1.480,48 € | - € | 351,14 € | 2.079,12 € | 519,78 € | 1.559,34 € | - 348,37 € | 1.907,71 € | 0,50 € |
| Gesamt | 7.655 | 652,50 € | 2.951,31 € | 2.272,73 € | 700,00 € | 6.576,54 € | 1.644,14 € | 4.932,41 € | - 694,48 € | 5.626,88 € | |

| Haushaltsjahr | 2007 | 2008 | 2009 |
|--|--|-------------------|---------------------|
| Kosten Fremdvergabe | 1.903,47 € | 2.027,69 € | 4.922,78 € |
| davon umlagefähig | 1.427,60 € | 1.520,77 € | 3.692,09 € |
| Verwaltungskosten pausch. | 700,00 € | 700,00 € | 700,00 € |
| davon umlagefähig | 525,00 € | 525,00 € | 525,00 € |
| umlagefähige Kosten gesamt | 1.952,60 € | 2.045,77 € | 4.217,09 € |
| | Veranlagung lediglich 4 Mon. in 2008 | | |
| | ↓ | | |
| | 650,87 € | 2.045,77 € | 4.217,09 € |
| | ↓ | | |
| | → | 2.696,64 € | 4.217,09 € |
| Gebührenerlöse | | 3.169,39 € | 2.355,38 € |
| Über- /<u>Unterdeckung</u> | | 472,76 € | - 1.861,71 € |
| durchschn. Über- / <u>Unterdeckung</u> | | | - 694,48 € |
| | pro Meter | | - 0,09 € |